

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Digitalisierung der Ratsarbeit und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen – Änderungen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.11.2020

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde die Vorlage zur Digitalisierung der Ratsarbeit und Änderung der Geschäftsordnung ausführlich thematisiert. Die Verwaltung hat den Auftrag erhalten, die Geschäftsordnung den aus der Politik vorgetragenen Änderungswünschen bis zur Ratssitzung anzupassen.

Diese betrafen u.a. den § 5 (Anzeigepflicht bei Verhinderung) und § 12 (Redeordnung, Berichterstattung vom Rednerpult aus), die beide angepasst wurden.

Außerdem wurde um Änderung der Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst gebeten. Vor dem Hintergrund der Wortmeldungen aus der Sitzung am 25.11.2020 wurden folgende Unterpunkte überarbeitet:

- Ausnahmen vom Grundsatz:

Auf mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Antrag bei der/bei dem jeweiligen Schriftführer/in kann die Ausnahme von der Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit angezeigt werden. Die Unterlagen werden in diesen Fällen per Post zugesandt. Die Gültigkeit des § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

- Elektronische Ausrüstung:

Die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen haben die Wahl zwischen

- a) einem einmaligen Zuschuss pro Legislaturperiode in Höhe von 400 € zum Kauf eines mobilen Endgerätes,
- b) einem mobilen Endgerät, das von der Stadt beschafft und eingerichtet wird,
- c) dem Verzicht auf einen Zuschuss bzw. ein mobiles Endgerät. Dieser ist schriftlich beim Hauptamt anzuzeigen.

Von dritten Institutionen benannte beratende Mitglieder erhalten keinen Zuschuss oder ein mobiles Endgerät.

Die von der Stadt beschafften mobilen Endgeräte können auch für den privaten Gebrauch freigegeben werden. Hierzu ist eine Mitteilung an das Hauptamt notwendig.

Im Falle des vorzeitigen Mandatsverlusts ist der Zuschuss in anteiliger Höhe zurückzahlen, sofern dieser nicht bereits nachweislich in ein mobiles Endgerät investiert wurde. Ein zur Verfügung gestelltes Endgerät seitens der Stadt ist zurückzugeben.

Weitere Ausrüstung (Drucker, Toner, Papier etc.) werden verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung informiert bei Bedarf über die Systemvoraussetzungen von mobilen Endgeräten zur Nutzung der Mandatos-App.

Das Gremiumsmitglied hält eine Internetverbindung für den Datenempfang (Download) vor. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Unabhängig davon wird in den Sitzungssälen der Stadtverwaltung Geilenkirchen eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung stehen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde darüber hinaus aus der Mitte des Gremiums vorgeschlagen, weitere Sanktionsmöglichkeiten für Ratsmitglieder in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen, die ständig nicht an Ratssitzungen teilnehmen. Ergänzend zu den bisherigen Informationen wird noch einmal abschließend auf die geltende Rechtslage hingewiesen, die in jüngster Zeit durch zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt wurde:

Der Anspruch auf den monatlich zu zahlenden Pauschalbetrag besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Mitglied des Rats oder der Bezirksvertretung aus tatsächlichen Gründen gehindert ist, sein Mandat auszuüben – beispielsweise infolge Erkrankung oder beruflich bedingter Ortsabwesenheit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausübung des Ratsmandats gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW frei ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 15. September 2015 - 15 A 1961/13). Daraus folgt, dass die Nichtgewährung der Aufwandsentschädigung kein Instrument sein darf, um auf die Mandatsausübung inhaltlich einzuwirken bzw. diese zu sanktionieren. Sie ist auf die genannte Ausnahmekonstellation beschränkt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29. März 2019 – 15 E 46/19).

Angesichts der obigen Ausführung sollte von zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten in der Geschäftsordnung Abstand genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung inklusive des Anhangs wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Frau Offermanns, Hauptamt, 629-108)